

Stadt Wetter (Hessen)

Stadtrecht

Az. 020 – 00 – 016



Richtlinien über einen Fond zur Unterstützung der Vereine in der Stadt Wetter (Hessen)

Richtlinien über einen Fond zur Unterstützung der Vereine in der Stadt Wetter (Hessen)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) hat am 11.09.2007 nachstehende Richtlinien über einen Fond zur Unterstützung der Vereine in der Stadt Wetter (Hessen) beschlossen:

Präambel:

Die Stadt Wetter (Hessen) ist bemüht, die Aktivitäten der in der Stadt Wetter (Hessen) ansässigen Vereine zu unterstützen und den Vereinen die Möglichkeit zu geben, Veranstaltungen durchzuführen, die dem guten Ruf der Stadt dienen, aber finanziell ein Risiko darstellen können.

Die Vereine sollen in die Lage versetzt werden, diese Veranstaltungen durchzuführen, ohne um ihre unmittelbare materielle Existenz fürchten zu müssen.

§ 1

Die Stadt Wetter (Hessen) stellt 10.000,- € für den in der Präambel genannten Zweck zur Verfügung. Weitere spätere Beträge können durch die Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden. Sponsoren können den durch die Stadt zur Verfügung gestellten Betrag durch Spenden erhöhen. Sie erhalten eine Spendenquittung.

§ 2

Für die Stadt handelt der Magistrat.

Der Magistrat beruft einen Beirat von drei im geschäftlichen Leben erfahrenen Menschen, der den Magistrat vor dessen Entscheidungen berät.

Die Mitglieder des Beirats werden von dem Magistrat für die Dauer einer Legislaturperiode berufen. Die Stadtverordnetenversammlung ist über die Berufungen zu unterrichten. Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich. Sie wählen einen Beiratsvorsitzenden. Der Beiratsvorsitzende führt die Geschäfte des Beirats.

Für Entscheidungen von Magistrat und Beirat ist jeweils die Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Findet ein Vorschlag nicht die Mehrheit der Mitglieder, ist er abgelehnt.

§ 3

Vereine, die eine Veranstaltung durchführen und den Fond in Anspruch nehmen wollen, haben einen Antrag an den Magistrat zu stellen. In dem Antrag ist über die Art, den Charakter und den Zweck der Veranstaltung zu informieren, sowie eine Aufstellung über die zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen vorzulegen.

§ 4

Der Magistrat nimmt den Antrag des Vereins mit den in § 3 genannten Unterlagen entgegen und leitet ihn unverzüglich an den Vorsitzenden des Beirats weiter. Der Beirat gibt innerhalb von drei Wochen gegenüber dem Magistrat eine Empfehlung ab. Will der Magistrat von der Empfehlung abweichen, hat er dies mit dem Beirat zu erörtern.

§ 5

Falls der Magistrat die Veranstaltung fördern will, sagt er dem Verein eine Kostenübernahme bis zu 2.000,- € für den Fall zu, dass die Veranstaltung dem Verein wirtschaftliche Verluste einbringt. In begründeten Einzelfällen kann der Magistrat einen höheren Betrag zusagen.

Falls der Verein Geld aus dem Fond beantragt, hat er die wirtschaftlichen Verluste zu belegen.

Eine Kostenübernahme, die höher ist als der wirtschaftliche Verlust des Vereins, ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Kostenübernahme besteht nicht.

§ 6

Macht der Verein mit der Veranstaltung einen wirtschaftlichen Gewinn, hat er 20 % des Gewinns an die Stadt abzuführen. Der abzuführende Betrag darf nicht höher sein, als der Betrag, den der Magistrat als Kostenübernahme zugesagt hat. Der Betrag ist dem Fond zuzuführen und dient der Aufstockung des Fonds.

§ 7

Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wetter (Hessen), den 12.09.2007

Der Magistrat
der Stadt Wetter (Hessen)



Spanka
Bürgermeister